

Steuern sparen mit der Handwerkerrechnung. Mit dem Steuerbonus auf Handwerksleistungen können private Haushalte 20 % von maximal 6.000 Euro ihrer Handwerkerkosten – also bis zu 1.200 Euro pro Jahr und Haushalt steuerlich geltend machen. Bei vielen Kunden, die in diesen Tagen ihre Steuererklärungen abgeben, ist der Steuerbonus auf Handwerksleistungen leider noch viel zu unbekannt, darauf weist die Handwerkskammer Lübeck hin.

Steuern sparen mit der Handwerkerrechnung ist ganz einfach: Im Rahmen der jährlichen Einkommenssteuererklärung können Verbraucher alle Handwerkerrechnungen des betreffenden Jahres und die dazugehörigen Zahlungsnachweise beim Finanzamt einreichen. Der Steuerbonus wird dann mit der festgesetzten Einkommenssteuer verrechnet. Begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierung-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Dies sind beispielsweise:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen)
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- Gebühren für Schornsteinfeger

Für Handwerksleistungen, die „auch im eigenen Haushalt“ erbracht werden (z. B. Reinigen der Wohnung) kann zusätzlich der allgemeine Steuerbonus zur Förderung privater Haushalte in Anspruch genommen werden. Dieser Steuerbonus wird in Höhe von bis zu 4.000 Euro (20 % von maximal 20.000 Euro) gewährt.

Nachweise für den Steuerbonus

Die Aufwendungen für Handwerksleistungen werden durch eine Rechnung des Handwerkers nachgewiesen. Materialkosten sind nicht begünstigt. Arbeitskosten sowie Fahrtkosten einschließlich darauf entfallener Mehrwertsteuer sind begünstigt – ein gesonderter Ausweis der Mehrwertsteuer ist dabei nicht erforderlich. Aber: Der Anteil der Arbeitskosten muss in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein. Bei Wartungsverträgen, bei denen sich die Arbeitskosten pauschal aus einer Mischkalkulation ergeben, genügt eine Anlage zur Rechnung, aus der die Arbeitskosten hervorgehen. Auch von Kleinunternehmern ausgestellte Rechnungen, die keine Mehrwertsteuer ausweisen, sind begünstigt.

Wichtig: Neben der Notwendigkeit einer Rechnung erfordert die Inanspruchnahme des Steuerbonus für Handwerksleistungen die Zahlung auf das Konto des Handwerkers. Barzahlungen sind nicht begünstigt. Die unbare Zahlung auf das Konto des Handwerkers kann z. B. durch den Überweisungsbeleg, Kontoauszug oder die Teilnahme am Electronic-Cash Verfahren nachgewiesen werden.